

Sehr geehrte Damen und Herren, getrieben vom immer noch erheblichen Vorsteuerbetrug wird die Umsatzsteuer von Verwaltung und Gerichten immer formaler gehandhabt. Einfache Form- und Verfahrensfehler können daher fatale Folgen haben. Auf aktuelle Entwicklungen dazu weisen die Artikel 15 und 16 auf der Seite 3 hin. Im Artikel 18 auf Seite 4 haben wir für Sie die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Schülern und Studenten in Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Lohnsteuer zusammengestellt.

- 10/14** ● **Arbeitnehmer:** Arbeitslohn in Form geldwerter Vorteile oder allgemeiner Betriebsaufwand?
- 11/14** **Selbstanzeige:** Länder planen Verschärfung
- 12/14** **Erbschaftsteuer:** Verfassungsgericht wird entscheiden
- 13/14** **Photovoltaik:** Gebäudekosten keine Betriebsausgabe
- 14/14** **Abgeltungsteuer:** Neues Verfahren zum Kirchensteuerabzug
- 15/14** ● **Umsatzsteuer 1:** Neues zur Steuerumkehr bei Bauleistungen
- 16/14** **Umsatzsteuer 2:** Aktuelles zur Rechnungserstellung
- 17/14** **Schwarzarbeit:** Kein Rechtsanspruch auf Bezahlung
- 18/14** **Schüler-/Studentenjobs:** Rechtliche Besonderheiten beachten



## Arbeitnehmer: Arbeitslohn in Form geldwerter Vorteile oder allgemeiner Betriebsaufwand?

10/14 ●

In zwei aktuellen Urteilen haben die Gerichte die Grenzziehung zwischen Arbeitslohn und allgemeinem Betriebsaufwand präzisiert. Die Urteile sind zur Lohnsteuer ergangen, haben aber auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge.

### Dienstwagen: Möglichkeit der Privatnutzung regeln

Wird einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen überlassen, führt der Nutzungsvorteil zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn. Die Bewertung erfolgt mit 1 % des Bruttolistenpreises je Monat sowie einem zusätzlichen Pauschalwert für die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun abermals entschieden, dass für den Ansatz dieses Sachbezugs die Möglichkeit der privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer ausreicht. Unerheblich ist, ob eine Privatnutzung dann tatsächlich erfolgt.

Diese Möglichkeit der Privatnutzung darf das Finanzamt dann aber nicht einfach unterstellen. Im entschiedenen Fall war im Anstellungsvertrag eines GmbH Geschäftsführers (der zugleich Gesellschafter ist) nichts zur Nutzung des Dienstwagens geregelt – damit war ein Sachbezug zu versteuern.

Das hätte schon dadurch vermieden werden können, dass die Privatnutzung im Anstellungsvertrag untersagt wird. Das Finanzamt darf dann nicht einfach unterstellen, dass dieses Verbot nicht eingehalten wird, weil der Geschäftsführer bei seiner eigenen GmbH angestellt ist.

### Beköstigung von Erntehelfern

Zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn gehört auch der Wert der Beköstigung. Man geht davon aus, dass sie zum Vorteil des Arbeitnehmers als Gegenleistung zu dessen Arbeit geleistet wird. Die Aufwendungen dafür sind zwar Betriebsausgabe, sie führen aber zu Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen und darüber hinaus noch zu Umsatzsteuer – auch bei Saisonarbeitskräften.

Keinen Arbeitslohn hat ein Finanzgericht in einem Fall angenommen, in dem Saisonarbeitskräfte beim Ernteeinsatz auf dem Feld mit belegten Brötchen versorgt wurden. Der Kläger konnte dem Gericht plausibel machen, dass die Beköstigung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse gewährt wurde, da sie

- für das Einbringen der Ernte ohne Zeitverlust durch lange Pausen erforderlich war,
- nur ausnahmsweise zum Ernteeinsatz und
- zudem nur in der einfachen Form belegter Brötchen erfolgte.

Das Urteil zeigt einerseits eine mögliche Ausnahme auf. Andererseits macht es aber auch deutlich, wie niedrig die Schwelle zum Arbeitslohn ist. Regelmäßige warme Mahlzeiten werden immer als Arbeitslohn zu werten sein.

BFH-Urteil vom 06.02.2014 VI R 39/13,  
FG Sachsen vom 12.07.2013, 4 K 1911/11



## Selbstanzeige: Länder planen Verschärfung

11/14

In Anbetracht prominenter Steuerhinterziehungsfälle haben die Gegner der strafbefreienden Selbstanzeige wieder Aufwind bekommen. Mit der immer öfter geforderten Abschaffung ist zwar derzeit nicht zu rechnen. Die Bundesländer haben jedoch einen Gesetzentwurf zur Verschärfung der Bedingungen für eine Straffreiheit vorgelegt, dem sich auch die Bundesregierung nicht verschließt.

Eine rückwirkende Verschärfung ist nicht möglich, so dass die aktuell gültigen Regelungen derzeit noch genutzt werden können. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause angeschoben und in diesem Jahr abgeschlossen werden.

### Unter anderem geplante Verschärfungen

Die strafrechtliche Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung soll von 5 auf 10 Jahre angehoben werden. Schon bisher tritt bei einer Selbstanzeige Straffreiheit nur ein, wenn darin vollständig alle noch nicht verjährten Hinterziehungstatbestände der jeweiligen Steuerart enthalten sind. Der Nacherklärungszeitraum mit Anspruch auf Vollständigkeit würde sich daher ebenfalls auf 10 Jahre verlängern.

Erweitert werden sollen die Ausschlussstatbestände für die strafbefreiende Selbstanzeige. Aktuell tritt Straffreiheit insbesondere dann nicht mehr ein, wenn die Tat schon entdeckt ist sowie wenn bereits eine Betriebsprüfungsanordnung zugegangen ist, ein Strafverfahren eröffnet wurde oder ein Finanzbeamter zur Ermittlung erschienen ist.

Bei schwerer Hinterziehung (über 50.000 € Steuern) muss über die weiteren Anforderungen der Selbstanzeige hinaus ein „Strafzuschlag“ von 5 % des Steuerbetrages gezahlt werden. Diskutiert wird über eine Anhebung auf 10 %.

Da die strafbefreiende Selbstanzeige nur wirkt, wenn sie vollständig ist, gilt: Der erste Schuss muss sitzen, ein Nachbessern ist nicht möglich. Sie bedarf ausreichend Zeit für eine sorgfältige Bearbeitung und umfassende Beratung aller Beteiligten.

§§ 371, 398a AO

## Erbschaftsteuer: Verfassungsgericht wird entscheiden

12/14

Schon im Jahr 2012 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) das Erbschaftsteuergesetz dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung vorgelegt. Das BVerfG hat nun angekündigt, dass es dazu in diesem Jahr ein Urteil sprechen will. Mit dessen Veröffentlichung wird zum Ende des Jahres 2014 gerechnet.

Für verfassungswidrig hält der BFH in seiner Vorlage vor allem die seiner Meinung nach übermäßige Begünstigung der Übertragung von Betrieben durch das aktuelle Gesetz. Daher muss einkalkuliert werden, dass die Übertragung von Betrieben zukünftig steuerlich höher belastet werden könnte.

Eine rückwirkende Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts ist nicht möglich, so dass das geltende Recht mindestens für bis zur Veröffentlichung des Urteils erfolgte Übertragungen genutzt werden kann. Am wahrscheinlichsten ist, dass dem Gesetzgeber wieder ein Stichtag vorgegeben wird, bis zu dem er das Gesetz anpassen muss – das könnte der Jahresanfang

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Erbschaftsteuer: Verfassungsgericht wird entscheiden

2015 oder 2016 sein. Dann bliebe ein Zeitkorridor, in denen Vermögensübertragungen noch nach aktuellem Recht vorgenommen werden können.

Überlegen Sie für sich, ob vorgezogene Vermögensübertragungen im Falle einer höheren Erbschaftsteuer in Frage kommen. Ist das der Fall, sollte die Zeit genutzt werden für z. B. Gespräche in der Familie oder die Klärung der zivilrechtlichen Fragen, um gegebenenfalls kurzfristig reagieren zu können. Beziehen Sie uns frühzeitig in Ihre Planungen ein.

Anh. Verfahren BVerfG 1 BvL 21/12

## Photovoltaik: Gebäudekosten keine Betriebsausgabe

13/14

Wird ein Gebäude für einen Betrieb genutzt oder vermietet, sind die Gebäudekosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Wird das Gebäude privat oder nicht genutzt, stellt sich die Frage, ob die Kosten vielleicht vom Gewinn einer auf dem Dach befindlichen Photovoltaikanlage abgezogen werden können. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil verneint, auch ein anteiliger Abzug sei nicht zulässig.

In einem weiteren Verfahren hat der BFH über die Frage zu entscheiden, ob Dachsanierungskosten für den Aufbau einer Photovoltaikanlage anteilig von deren Gewinn abzugsfähig sind – wir werden berichten.

BFH-Urteil vom 17.10.2013 III R 27/12, Anh. Verf. X R 32/12

## Abgeltungsteuer: Neues Verfahren zum Kirchensteuerabzug

14/14

Seit 2009 gilt für private Kapitaleinkünfte die Abgeltungsteuer von 25 %, die von den Banken einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Wenn der Steuerpflichtige seiner Bank die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft mitgeteilt hat, führt sie auch die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ab. Hat die Bank keine Kirchensteuer einbehalten, muss der Steuerpflichtige die Kapitalerträge zwecks Kirchensteuerabzug in seiner Einkommensteuererklärung angeben, was ansonsten im System der Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht mehr erforderlich ist.

### Abfrage der Religionszugehörigkeit ab 2015

Dieses Verfahren wird ab 2015 geändert. Die Banken sind dann verpflichtet, einmal jährlich die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen (BZSt). Ergibt sich aus dieser Abfrage eine Kirchensteuerpflicht, behält die Bank im Rahmen der Abgeltungsteuer automatisch die darauf entfallende Kirchensteuer ein und führt sie ans Finanzamt ab.

Wenn Sie nicht möchten, dass die Banken Ihre Religionszugehörigkeit erfahren, können Sie bis zum 30.06.2014 beim BZSt Widerspruch erklären. Die Banken erhalten dann vom BZSt keine Daten und können keine Kirchensteuer einbehalten. Die Kapitalerträge müssen dann für den Kirchensteuerabzug in der Steuererklärung angegeben werden.

§ 51a Abs. 2c EStG



## Umsatzsteuer 1: Neues zur Steuerumkehr bei Bauleistungen

15/14

In bestimmten Fällen kommt es bei der Umsatzsteuer (USt) zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft: Nicht der leistende Unternehmer führt die USt an das Finanzamt ab, sondern der Leistungsempfänger, wenn er ebenfalls Unternehmer ist (sog. „Reverse-Charge“-Verfahren). Hier wird zwischen den Unternehmern nur der Nettobetrag in Rechnung gestellt und bezahlt. Das gilt z. B. für Werklieferungen und Dienstleistungen ausländischer Unternehmer. Betroffen sind aber auch Bauleistungen deutscher Unternehmer, wenn sie an andere Unternehmer erbracht werden, die ihrerseits Bauleistungen erbringen. Bauleistungen in diesem Sinne sind alle Werklieferungen und Dienstleistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

**Beispiel:** Elektriker Schulz erbringt Elektroinstallationsarbeiten im Wert von 10.000 € für Unternehmer Müller, der selbst auch Bauleistungen erbringt.

**Folge alt:** Bisher musste geschaut werden, ob Müller mehr als 10 % seiner Umsätze aus Bauleistungen erzielt. Wenn ja, kam die Steuerumkehr zur Anwendung: Elektriker Schulz schreibt die Rechnung nur über den Nettobetrag und führt selbst keine USt ab. Müller zahlt an Schulz den Nettobetrag und führt davon 19 % = 1.900 € an das Finanzamt ab.

**Folge neu:** Für ab 15.04.2014 ausgeführte Bauleistungen ist die Steuerumkehr nur noch anzuwenden, wenn Unternehmer Müller die an ihn erbrachte Leistung konkret für eigene Bauleistungen verwendet, also z. B. für Dritte ein Haus baut und Elektriker Schulz als Subunternehmer beschäftigt. Wird die Elektroinstallation z. B. an Müllers Betriebsgebäude erbracht, kommt es nicht zur Umkehr: Schulz führt die USt selbst ab und stellt Müller den Bruttobetrag in Rechnung.

Im obigen Beispiel müssen beide Unternehmer aufpassen, dass sie keine Fehler machen. Erkennt Leistungsempfänger Müller eine auf ihn fallende Steuerschuld nicht und zahlt den Bruttorechnungsbetrag, muss er die an Leistungserbringer Schulz gezahlte Umsatzsteuer ein zweites Mal an das Finanzamt abführen. Geht Schulz fälschlicherweise von einer Steuerumkehr aus und berechnet nur den Nettobetrag, muss er die Umsatzsteuer abführen, ohne dass er sie überwiesen bekommen hat. Entfallen ist die Vereinfachungsregelung, dass beide bei einer Bauleistung im Zweifel einvernehmlich von einer Umkehr ausgehen dürfen. Stimmen Sie mit uns ab, ob Sie von der Steuerumkehr betroffen sind und wie Sie möglichst rechtssicher damit umgehen können.

BMF-Schreiben vom 05.02.2014 BStBl I S. 233

## Umsatzsteuer 2: Aktuelles zur Rechnungserstellung

16/14

### Rechnungsberichtigung rückwirkend möglich?

Nur ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bekommt ein Unternehmer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Fehlerhafte Rechnungen können i. d. R. berichtigt werden.

Wird aber z. B. heute in einer Betriebsprüfung eine in 2010 erhaltene Rechnung nicht anerkannt, berücksichtigt das Finanzamt die Berichtigung erst in dem Jahr, in dem sie erfolgt, also 2014. Folge ist, dass der Vorsteuerabzug im Jahr 2014 zwar in gleicher Höhe erfolgen kann, wie er im Jahr 2010 gestrichen wurde. Auf die Rückzahlung für das Jahr 2010 ist jedoch eine Verzinsung von 6 % pro Jahr zu zahlen.

Nach der aktuellen Tendenz der Rechtsprechung ist in bestimmten Fällen eine rückwirkende Berichtigung möglich, so dass Nachzahlungszinsen u. U. vermieden werden können. Dem folgt die Finanzverwaltung aber noch nicht. Berichtigt werden kann eine Rechnung zudem nur durch ihren ursprünglichen Aussteller – sollte es die betreffende Firma nicht mehr geben, ist der Vorsteuerabzug endgültig verloren. Wichtig ist nach wie vor, Rechnungen möglichst umgehend auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

### Auf korrekte Leistungsbeschreibung achten

Zu den Pflichtangaben einer Rechnung gehört die Beschreibung der Lieferung oder Dienstleistung. Diese Beschreibung muss hinreichend präzise sein, pauschale Beschreibungen können

dazu führen, dass Rechnungen nicht anerkannt werden.

**Beispiel:** Lohnunternehmer Meyer hat im Jahr 2013 die Reststoffe einer Biogasanlage abgefahren und auf den Flächen der Substratlieferanten ausgebracht. Dafür schreibt er an den Anlagenbetreiber eine Jahresrechnung über „Entsorgung in 2013, 15.000 €“.

**Folge:** Aus dieser Rechnung könnte der Anlagenbetreiber keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Einerseits muss der Lohnunternehmer nachvollziehbar beschreiben, welche Dienstleistung er erbracht hat, z. B. „Abfuhr und Ausbringung Reststoffe“ sowie den Leistungsumfang z. B. in Stunden oder m<sup>3</sup>. Andererseits muss der Leistungszeitpunkt angegeben werden, Mindestgenauigkeit ist der Monat.

Bezüglich der Leistungsbeschreibung kann auf andere Geschäftsunterlagen Bezug genommen werden, z. B. auf Verträge oder Lieferscheine. Das setzt voraus, dass die entsprechenden Unterlagen auch aufbewahrt werden und einander zugeordnet werden können. In der Praxis wird die vollständige Beschreibung in der Rechnung meist am sinnvollsten sein. Stimmen Sie die Rechnungserstellung zeitnah mit uns ab.

EuGH Urteil vom 08.05.2013 Rs. C-271/12, Anh. Verf. BFH V R 32/12, BFH Urteil vom 16.01.2014 V R 28/13







## Schwarzarbeit: Kein Rechtsanspruch auf Bezahlung

17/14

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Bezahlung für Schwarzarbeit nicht gerichtlich durchgesetzt werden kann. Im entschiedenen Fall hatte ein Handwerker mit dem Auftraggeber vereinbart, dass für die erbrachte Leistung 13.000 € offiziell und weitere 5.000 € ohne Rechnung – „schwarz“ – gezahlt werden sollten. Trotz vereinbarungsgemäß erbrachter Leistung verweigerte der Auftraggeber die Zahlung der 5.000 €. Der BGH gab ihm Recht: Da die Zusatzvereinbarung über 5.000 € „schwarz“ gegen geltende Gesetze verstößt, sei sie nichtig. Das Urteil setzt die Tendenz der Rechtsprechung fort, bei Schwarzarbeit beiden Vertragsparteien keinerlei Rechtsschutz zu gewähren.

BGH-Urteile v. 10.04.2014 VII ZR 241/13 und v. 01.08.2013 VII ZR 6/13

## Schüler-/Studentenjobs: Rechtliche Besonderheiten beachten

18/14

Bei der Beschäftigung von Schülern und Studenten sind insbesondere die Regelungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz und zur Sozialversicherung zu beachten.

### Beschäftigung von Schülern

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Schülern unter 15 Jahren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz verboten. Dieses Verbot umfasst auch die Beschäftigung von Jugendlichen, d. h. Personen über 15 Jahren bis zum 18. Geburtstag.

Folgende Ausnahmen sind jedoch zulässig:

- Kinder ab 13 Jahren und Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen mit Einwilligung der Eltern bis zu zwei Stunden – in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden – täglich beschäftigt werden, jedoch nicht vor dem Schulunterricht und nicht zwischen 18.00 und 08.00 Uhr. Zudem muss die Arbeit leicht und für Kinder geeignet sein.
- Jugendliche ab 15 Jahren dürfen unter bestimmten Rahmenbedingungen und mit Erlaubnis der Eltern in den Schulferien für höchstens vier Wochen (20 Arbeitstage im Kalenderjahr) beschäftigt werden.
- Bei 16- und 17-jährigen Jugendlichen sind in einigen Fällen Ausnahmen statthaft, z. B. bei Gaststättenbeschäftigung bis 22.00 Uhr, Arbeit bei Musikaufführungen bis 23.00 Uhr, etc.

### Sozialversicherung bei Schülerbeschäftigung

Schüler, die ein Arbeitsentgelt erhalten, sind grundsätzlich Arbeitnehmern gleichgestellt, also sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- regelmäßiger stundenweiser Beschäftigung und
- Beschäftigung nur während der Ferien.

Schüler, die **regelmäßig stundenweise beschäftigt** werden, sind wie geringfügig entlohnte Beschäftigte im Minijob zu be-

Fortsetzung oben rechts >>

### Hinweis:

**Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.**

Fortsetzung >> Schüler-/Studentenjobs: Rechtliche Besonderheiten beachten

handeln. Der Arbeitgeber hat für den Schüler eine Abgabepauschale von 30 % zu entrichten.

**Achtung:** Nach neuem Recht sind Minijobs rentenversicherungspflichtig (Befreiung möglich).

Schüler, die einen Job **nur während der Ferien** ausüben, sind sog. kurzfristig Beschäftigte. Ihre Tätigkeit ist im Voraus vertraglich zeitlich auf nicht mehr als zwei Monate innerhalb eines Kalenderjahres angelegt. Auf die Höhe des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung kommt es nicht an. Das kurzfristige Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat den Schüler bei der Minijob-Zentrale an- und abzumelden. Vom Arbeitgeber sind keine Pauschalbeträge in der Sozialversicherung zu bezahlen.

**Achtung Ausnahme:** Kurzfristige Beschäftigungen nach der Schulentlassung bis zur ersten Aufnahme einer bezahlten Ausbildung sind als berufsmäßig und damit sozialversicherungspflichtig einzustufen.

### Beschäftigung von Studenten während des Semesters

Während des laufenden Studiums sind Studenten als Beschäftigte von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet. Von der Rentenversicherungspflicht sind Studenten dagegen nur dann befreit, wenn die Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung einzustufen ist. Minijobs sind nach neuem Recht rentenversicherungspflichtig, wobei eine Befreiung möglich ist.

### Beschäftigung von Studenten während der Ferien

In den Semesterferien sind Studenten als Beschäftigte von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung komplett befreit, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit oder der Höhe des Entgelts. Von der Rentenversicherungspflicht sind sie dagegen nur dann befreit, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt. Eine solche Beschäftigung liegt vor, wenn die Tätigkeit im Voraus auf nicht mehr als zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angelegt ist. Die 50-Tage-Regelung gilt nur, wenn die Beschäftigungen an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt werden. Die beschäftigten Studenten sind bei der Minijob-Zentrale an- und abzumelden.

### Lohnsteuer bei Schüler- und Studentenjobs

In der Regel haben Schüler und Studenten keine weiteren Einkünfte, so dass es am günstigsten ist, wenn die Besteuerung nach den ELStAM-Daten vorgenommen wird (elektronische Lohnsteuerkarte). Bei Lohnsteuerklasse I entsteht bis zu einem Monatslohn von etwa 900 € keine Lohnsteuer. Selbst wenn bei einem höheren Arbeitslohn Lohnsteuer einzubehalten ist, wird sie im Rahmen einer Einkommensteuererklärung vollständig erstattet, wenn das Jahresbruttoeinkommen ca. 10.000 € nicht übersteigt.

Alternativ kann die Lohnsteuer unter bestimmten Umständen pauschaliert werden. Liegt ein Minijob vor, ist in den Abgaben von 30 % eine Lohnsteuerpauschale von 2 % enthalten. Bei landwirtschaftlichen Saisonarbeiten kann eine Lohnsteuerpauschale von 5 % in Frage kommen, bei Gewerbebetrieben eine Pauschale von 25 %.

Weitergehende Informationen und Praxistipps erhalten Sie unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de). Zu prüfen ist grundsätzlich die Auswirkung auf eine Familienversicherung.